

**Anordnung  
über die Kontoführung und Abrechnung  
der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden  
Wirtschaftsräte der Bezirke, deren volkseigene  
Betriebe und staatliche Einrichtungen.**

Vom 4. Januar 1964

Auf Grund des § 21 Abs. 1 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 55) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke, deren volkseigene Betriebe (VEB) und staatliche Einrichtungen.

**Kontoführung der volkseigenen Betriebe**

§ 2

(1) Die VEB führen bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank Darlehnskonto, Verrechnungskonto und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Sonderbankkonten. Die Sonderbankkonten nach Abs. 2 sind als Kreditkonten (debitorisch) zu führen.

(2) Die auf den Sonderbankkonten der VEB

„Investitionen“,

„Projektierung“,

„Fonds technischer Fortschritt“

am drittletzten Werktag des Monats ausgewiesenen Salden sind — soweit die Finanzierung der Ausgaben aus dem Staatshaushalt bzw. aus Amortisationsteilen des Wirtschaftsrates des Bezirkes erfolgt —

zu Lasten des Kontos 11 690. /0

mit der Kontobezeichnung Wirtschaftsrat des Bezirkes

.....  
— Ausgaben —

bei der zuständigen kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank für den Wirtschaftsrat des Bezirkes auszugleichen. Soweit die Finanzierung der betrieblichen Investitions- und Projektierungspläne aus Zuführungen von Amortisationsteilen der Wirtschaftsräte der Bezirke erfolgt, haben die Wirtschaftsräte der Bezirke die entsprechenden Beträge vom Konto „Umverteilung Amortisationen“ auf das vorgenannte Ausgabekonto am letzten Werktag des Monats umzubuchen.

§ 3

(1) Die VEB haben bei der letzten Überweisung der Gewinne im Monat an den Wirtschaftsrat des Bezirkes auf dem Gutschriftsträger die seit der letzten Abführung im Vormonat durch Überweisung auf die entsprechenden Konten vorgenommene Gewinnverwendung für Investitionen, Projektierung und Umlaufmittelerhöhung nachzuweisen. Sofern VEB keine Gewinne an die Wirtschaftsräte der Bezirke abzuführen haben,

weil sie die erwirtschafteten Gewinne in voller Höhe für die Finanzierung planmäßiger Aufgaben im Betrieb einsetzen, sichern die Wirtschaftsräte der Bezirke, daß ihnen von diesen VEB die geforderten Angaben zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

(2) Die VEB haben bei der Überweisung der Produktions- und anderen Abgaben an den Wirtschaftsrat des Bezirkes auf dem Gutschriftsträger neben der Angabe der Abgabensart die Höhe der gekürzten Produktionsabgabe für Exporte nachzuweisen.

**Kontoführung der Wirtschaftsräte der Bezirke und Abwicklung der finanziellen Beziehungen mit dem Haushalt der Republik**

§ 4

(1) Für die Wirtschaftsräte der Bezirke sind bei der zuständigen kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank für den Wirtschaftsrat des Bezirkes folgende Konten einzurichten und zu führen:

- a) Haushaltskonto „Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsrates des Bezirkes“,
- b) Haushaltskonto „Gewinne und andere Abführungen der VEB an den Haushalt und Zuführungen an die VEB aus dem Haushalt“,
- c) Haushaltskonto „Produktions- und andere Abgaben“,
- d) Saldenkonto „Umverteilung Amortisationen“,
- e) Sonderverwahrkonto für durchlaufende Posten und Fremdgelder.

(2) Die Haushaltskonten nach Abs. 1 Buchstaben a und b sind getrennt als Einnahmekonto und Ausgabekonto zu führen. Für das Haushaltskonto nach Abs. 1 Buchst. c ist nur ein Einnahmekonto einzurichten.

(3) Die Haushaltsausgabekonten nach Abs. 1 Buchstaben a und b sind debitorisch zu führen. Die Haushaltseinnahmekonten nach Abs. 1 Buchstaben a bis c und die Konten nach Abs. 1 Buchstaben d und e sind, als Guthabekonten (kreditorisch) zu führen.

(4) Die im Abs. 1 genannten Konten sind 10 Tage vor der Bildung der Wirtschaftsräte der Bezirke einzurichten. Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Zeichnungsberechtigten für die einzelnen Konten zu bestimmen und für die Einrichtung der Konten die erforderlichen Kontoeröffnungsanträge der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank für den Wirtschaftsrat des Bezirkes bis zu diesem Zeitpunkt zu übergeben.

§ 5

(1) Die Haushaltskonten „Einnahmen bzw. Ausgaben der Wirtschaftsräte der Bezirke“ sind

unter der Kontonummer 11 690. /0

mit der Kontobezeichnung Wirtschaftsrat des Bezirkes

.....  
— Einnahmen — bzw.  
— Ausgaben —

zu führen.

(2) Über das Haushaltskonto „Einnahmen des Wirtschaftsrates des Bezirkes“ sind alle Einnahmen des Wirtschaftsrates des Bezirkes und über das Haushaltskonto